

Blaueintragung gemäß Ratsbeschluß Nr. 2 vom 17.2.1982

Bebauungsplan Nr. 3

- Beller Feld -

der Stadt Harsevinkel

Teil 2

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1952 (GV. NV S. 269) in der Fassung vom 28.10.1952 (GV. NW S. 283), §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 103 der Bauordnung IW vom 25.6.1962 (GV. NV. s. 373) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaußesetzes wird folgendes für das Bebauungsplangebiet Nr. 3 - Beller Feld in Harsewinkel festgesetzt:

§ 1

Stellung und Gestaltung der Baukörper

- 1. Wohngebäude und sonstige bauliche Anlagen sind bezüglich der Lage, der Firstrichtung, dem Bebauungsplan - Teil 1 - ent-
- 2. Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Stradenausbau- und Entwässerungsplänen. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Wohngebäude darf 0,54 m (3 Steigungen) über dem zukünftigen Gelände am Hauseingang nicht überschreiten. Ausnahmen sind bis zu 4 Steigungen innen und 1 Steigung am Hauseingang = 90 cm zulässig. Die Angabe der Höhenlage der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses erfolgt entsprechend den Straßenbauplänen durch die Barabteilung des Autes narsewinkel.

- 3. Freistehende massive PKW-Garagen dürfen nicht über 2,80 m hoch sein und sollen Flachdächer haben. Fertiggaragen aus Betonplatten, Eternit, Stahl usw. können ausnahmsveise zugelassen werden, wenn das Straßenbild dadurch nicht beeintrachtigt wird. Kellergaragen und andere Tiefgaragen sind nicht zulässig.
- 4. Für jedes Grundstück darf nicht mehr als eine Zufanrt zur Straße angelegt werden. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig. Vor den Garagen ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten. Auffahrten sind ohne Anschlußtore anzulegen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zuläs ig.
- 5. Porm, Firstrichtung, Neigung und Werkstoff der Dächer sind bei Um- und Ambauten der Umgebung anzupassen. Bei allen Wohnbauten sind Satteldächer vorzusehen.
- 6. Drempel bei eingeschossigen Gebäuden mit einer Traufenhöhe bis 3,50 m sind in der Höhe bis 0,75 m von Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis Unterkunte Fußpfette zulässig.
- 7. Drempel bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Traufenhohe bis 6,30 m sind in der Hohe bis 0,35 m von Oberkante Pudboden des Obergeschosses bis Unterkante Pudpfette zu-
- 8. Nebengebäude dürfen nur im gleichen Material wie das llauptgebäude ausgeführt werden. Es sollen grundsätzlich bei allen Bauten Verblendungen (Mauerziegel oder Klinker) zur Ausführung kommen, wobei jedoch gestat et ist, diese durch Putzflächen oder Putzstreifen aufzulockern.

Der Rat hat am 20.5.1966 die Aufstellung dieses Planes im Sinne des § 30 BBauG. und Sleicazertis die Offenlegung beschlossen.

Harsewinkel, den 20.5.1966

- 2 -

3. Änderung

3. Ausfertigung

Stadt Harsewinkel -Ortschaft Harsewinkel -

Bebauungsplan Nr. 3

- Beller Feld -

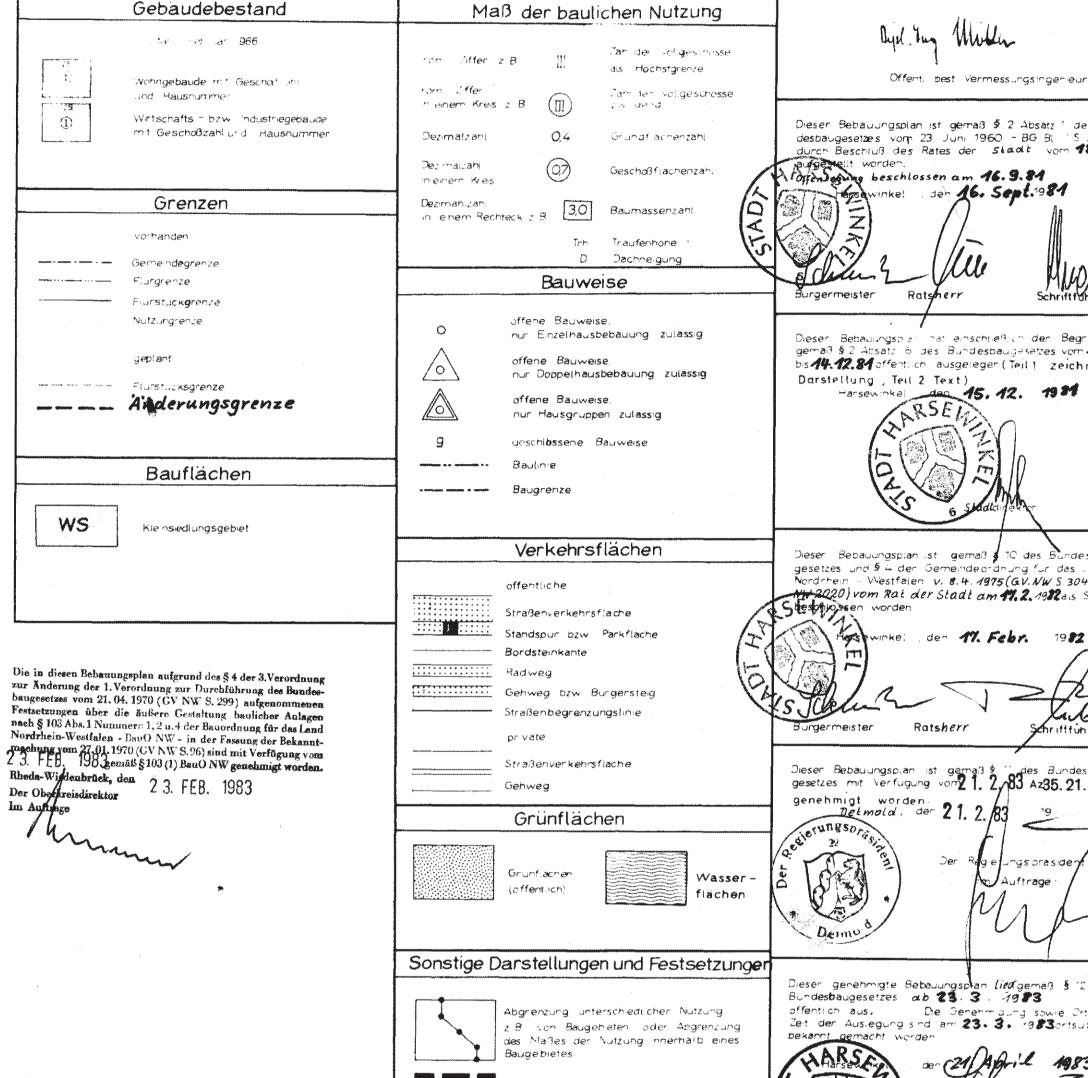
a = 3

Maßstab 1:1000 Gemarkung Harsewinkel Flur 40 u. 41

Gemäß §\$ 2,10 BBauG und §§ 4,28 GC.NW sowie § 103 Bau O NW in Verbindung mit § 4 der 1 Verordnung zur Durchführung des BBauG und § 9 (2) BBauG

Deser Bet Jungsplan berteht aus einem Plan und einem Texteil

Graße des Pla-gebietes 3,17 ha



nze des raumlichen. Geltungsbereiches

abteiung der Stadt Harsewinke.

den 34.7. 1980

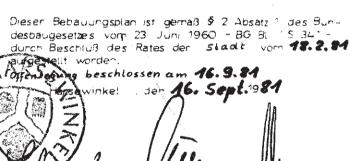
Dieser Bebauungsplan wurde angefentigt von

Offent, best Vermessungsingenieur Hamm (Mestf.), den 4 Marz 1966

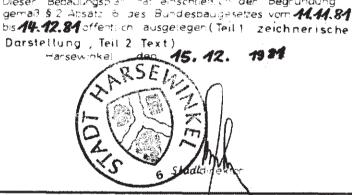
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegen wartigen Zustandes mit dem Katasternachweis über einstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Hamm(Westf), den + Narz 1966

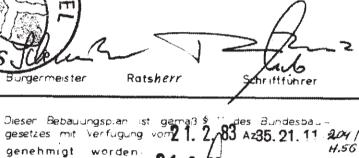
Offenti best Vermessungsingenieur







gesetzes und § 4 den Gemeinde orfdhung für das Land-Nordchein - Westfalen v. 8.4. 4975 (GV. NW 5.304/SVG #2020) vom Rat der Stadt am 41.2.1912 als Satzung



genehmigt worden 21. 2. 83

Dieser genehmigte Bebauungsplan liedigemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ab 23.3.4923

